

## **Kundenanlass ShareCommService AG 12. November 2012**

### **Zusammenfassung der Podiumsdiskussion «Minder-Initiative oder Gegenvorschlag – Handlungsbedarf»**

Teilnehmende:

- Dr. iur. Stefan Knobloch, Rechtsanwalt Homburger und Privatdozent für Handelsrecht und Zivilverfahrensrecht an der Universität Zürich
  - Dr. Dominique Biedermann, Direktor Ethos Stiftung
  - Ines Pöschel, Rechtsanwältin und Partnerin Kellerhals Anwälte
  - Christian Stiefel, Fürsprecher, Direktor SwissHoldings
  - Roby Tschopp, Dipl.-Ing. ETH, Geschäftsführer ACTARES
- Corin Ballhaus, Ballhaus Wording (Moderation)

### **Die Diskussion im Überblick**

Im Anschluss an das Referat «Kritische Fragen zur Umsetzbarkeit der Minder-Initiative diskutierten die Podiumsteilnehmenden über den konkreten Handlungsbedarf und die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Minder-Initiative respektive dem indirekten Gegenvorschlag für börsenkotierte Unternehmen ergeben. Dabei konzentrierten sie sich auf die Abschaffung des Organ- und des Depotvertreters respektive die Konzentration auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und seine Wahl durch die Generalversammlung. Des Weiteren gingen sie auf die technischen und rechtlichen Herausforderungen ein, die sich aus der Einführung der elektronischen Fernabstimmung ergeben; auf die Forderungen hinsichtlich des GV-Protokolls sowie auf die Frage der Vergütungen und Entschädigungen.

### **Überwiegend ablehnende Haltung zur Minder-Initiative**

Herr Knobloch hielt die Minder-Initiative in seinem Keynote-Referat wegen der tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten für «äusserst schädlich». Gegen die Minder-Initiative sprach sich auch Ines Pöschel aus, was aber nicht bedeute, dass sie für den indirekten Gegenvorschlag sei. Sie bezweifelt, dass die Aktionäre die zusätzlichen Rechte der Initiative nutzen werden, wo sie noch nicht einmal die ihnen heute zustehenden umfassend nutzen. Überdies werden die Unternehmen in ihrem Fortkommen erheblich behindert und einschliesslich ihrer Berater mit der Umsetzung stark absorbiert sein.

Christian Stiefel wies auf die soeben veröffentlichte Publikation «Die Schweiz und ihre Konzerne» hin, welche die Bedeutung der internationalen Konzerne für die Schweiz belegt. So bieten diese 1,3 Millionen Arbeitsplätze und damit jeden dritten Arbeitsplatz in der Schweiz. Etliche der Unternehmen haben sich im Lauf der Zeit von KMU zu globalen Konzernen entwickelt. Dieses Erfolgsmodell verdankt die Schweiz wirtschaftsverträglichen Rahmenbedingungen und dem Vertrauen der Unternehmen darauf, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

Nach Auffassung von Christian Stiefel würde die Minder-Initiative nun eben dieses Vertrauensprinzip untergraben und zu einem praxisuntauglichem Aktienrecht führen, das die Unternehmen zumindest schwächt, wenn nicht sogar schädigt. Überdies bürdet die Initiative insbesondere den kleineren börsenkotierten Unternehmen grosse

zusätzliche administrative Lasten auf, weshalb sie unbedingt abgelehnt werden muss. SwissHoldings setzt sich vielmehr für den indirekten Gegenvorschlag ein, weil sie einen Handlungsbedarf im Bereich der Entschädigungen in kotierten Gesellschaften sieht. Diesen Schritt bezeichnete Christian Stiefel als schmerzhaft aber nötig.

Zu den Befürwortern des Gegenvorschlags zählte sich auch Dominique Biedermann, weil dieser viele zusätzliche Rechte für die Aktionäre bringt und für Ethos weiter geht als die Initiative. Roby Tschopp votierte in der Runde als einziger für die Initiative, weil dort dem Aspekt der Governance nach Meinung von Actares stärker Rechnung getragen wird. Als Beispiel nannte er die Wahl des VR-Präsidenten durch die Generalversammlung, was beispielsweise Swisscom bereits seit Jahren macht.

### **Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters unproblematisch**

Derzeit haben die Aktionäre verschiedene Möglichkeiten, ihre Stimmen an der Generalversammlung vertreten zu lassen. Möchten sie im Sinne des Verwaltungsrats stimmen, können sie den Organvertreter oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter damit beauftragen. Individuelle Instruktionen erteilen sie vornehmlich an den Depotvertreter oder ebenfalls an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Minder-Initiative sieht nun vor, den Organ- und den Depotvertreter abzuschaffen. Damit konzentriert sich die Stimmrechtsvertretung auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, der allerdings zukünftig nicht mehr durch den Verwaltungsrat bestimmt sondern durch die Generalversammlung gewählt werden soll.

Da das Gesetz keine explizite Regelung vorsieht, wer den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vorschlagen kann, kommt laut Stefan Knobloch die allgemeine Kompetenzordnung zur Anwendung. Grundsätzlich entscheidet die Generalversammlung darüber, wen sie wählt. Den ersten Antrag wird aber der Verwaltungsrat in der Einladung mitschicken. Selbstverständlich dürfen die Aktionäre an der Generalversammlung weitere Anträge stellen. Aktionäre, die berechtigt sind, Traktandierungsbegehren zu stellen, können dies auch schon im Vorfeld tun.

Ines Pöschel wies darauf hin, dass die Generalversammlung nicht in der Lage ist, die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters zu überprüfen. Da aber niemand, der in einer beratenden Funktion tätig ist und von bezahlten Mandaten abhängt, tatsächlich unabhängig ist, ortete sie die Schwierigkeiten eher in der praktischen Handhabung, denn in der Frage der Unabhängigkeit. Wenn beispielsweise bei einem Unternehmen mit 100 000 Aktionären die Hälfte eine Vollmacht mit Instruktionen retourniert, muss der unabhängige Stimmrechtsvertreter zunächst die Vollmachten überhaupt entgegennehmen können, das heisst, die Couverts öffnen, die Vollmachten kontrollieren und erfassen. Ines Pöschel bezweifelte, dass alle Stimmrechtsvertreter dafür qualifiziert sind. Damit stellte sich für sie die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Aktionäre einen Stimmrechtsvertreter zur Wahl vorschlagen, der nicht qualifiziert ist. Ebenso fragt sich, wer die Entschädigung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters festlegt, die ja durch die Gesellschaft zu zahlen ist.

Wichtig ist, betonte Ines Pöschel, dass Stimmrechtsvertreter immer mit einem Substitutionsrecht gewählt werden, was im Antrag zur Generalversammlung so formuliert werden muss und heute schon durchaus Praxis ist.

Dominique Biedermann pflichtete Ines Pöschel bei, dass die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters nicht der problematische Punkt sei. Ethos setzt die unabhängigen Stimmrechtsvertreter sehr oft ein. Denn als Aktionärin von mehr als 100 Schweizer Unternehmen, die systematisch abstimmt, nehmen sie selbst nur an fünf oder sechs Generalversammlungen pro Jahr teil.

Als problematisch erachtete er vielmehr, wie der Stimmrechtsvertreter im Fall unvorhergesehener Traktanden stimmt. Hierzu ist in der Minder-Initiative nichts vorgesehen. Erteilt der Aktionär also keine spezifischen Stimmweisungen, wird der Stimmrechtsvertreter die Stimmen wie bisher automatisch im Sinn des Verwaltungsrats ausüben. Tritt der Gegenvorschlag in Kraft, muss sich der unabhängige Stimmrechtsvertreter in solchen Fällen künftig der Stimme enthalten. Ethos begrüßte dies, da viele Aktionäre für solche Fälle keine Anweisungen erteilen. Ethos hat dagegen bislang die unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Vorfeld jeder Generalversammlung instruiert, bei unvorhergesehenen Punkten «Nein» zu stimmen.

Diese Praxis verfolgt auch Actares. Roby Tschopp begrüßte es dagegen, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter künftig analog der Revisionsstelle von der Generalversammlung zu wählen ist. Wenn die Wahl traktandiert ist, können die Aktionäre dazu auch Fragen stellen, hob er als Vorteil hervor. Er wies überdies darauf hin, dass bereits heute verschiedene Unternehmen vorsehen, dass der Aktionär auf dem Anweisungsblatt angeben kann, wie seine Stimmen im Fall von nicht vorgesehenen Traktanden verwendet werden sollen.

Von einer Stärkung der Aktionärsrechte zu sprechen, hielt Christian Stiefel in dem Kontext für beinahe zynisch, wo doch dem Aktionär eher Möglichkeiten genommen werden, sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen. Dass ein grosser Stimmenanteil vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter wahrgenommen wird, tut der Transparenz seiner Meinung nach eher Abbruch.

Ines Pöschel vertrat die Meinung, dass Aktionären, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, durch die Verankerung eines effektiven Geheimnisschutzes mehr gedient gewesen wäre, als ihnen das Wahlrecht des besagten Vertreters zuzusprechen. Sie hielt es gar für einen Fehler, dass dies nicht geregelt wurde. Bislang schützt das Gesetz den unabhängigen Stimmrechtsvertreter nur in der Literatur.

### **Unklarheiten bei der elektronischen Fernabstimmung**

Die Minder-Initiative fordert die Einführung der elektronischen Fernabstimmung. Im indirekten Gegenvorschlag ist sie als Möglichkeit vorgesehen. Christian Stiefel sah die dadurch erleichterte Mitwirkung der Aktionäre an der Generalversammlung nur als einen Aspekt in einem Spannungsfeld verschiedener Vektoren. Er betonte überdies, dass Missbrauch verhindert werden muss. Als besonders störend empfand er aber die Unverhältnismässigkeit dieser Forderung, insbesondere wegen der daraus resultierenden Kosten. Das Gros der börsenkotierten Unternehmen sind kleinere Gesellschaften, die mit dieser Forderung dazu verpflichtet werden, eine kostspielige elektronische Fernabstimmung einzuführen. Der indirekte Gegenvorschlag lässt ihnen immerhin die Wahl.

Ines Pöschel erwähnte, dass der Gesetzgeber noch entscheiden muss, ob diese Forderung eine Anpassung der Statuten bedingt. Ebenso muss er definieren, was mit Fernabstimmung konkret gemeint ist. Das heisst, ob es um die direkte Stimmabgabe während der Generalversammlung geht, die – so der Konsens – riskant und nicht wünschbar ist, oder um die indirekte Fernbeteiligung im Sinne der elektronischen Stimmabgabe in einem offenen Zeitfenster vor der Generalversammlung. Keine statutarische Grundlage erfordert dagegen der Einsatz von elektronischen Mitteln wie dem Televoting an der Generalversammlung.

Die elektronische Fernabstimmung wird den Meinungsbildungsprozess der Aktionäre bei der direkten GV-Teilnahme nicht gross ändern und weiterhin weitgehend im Vorfeld der Generalversammlung stattfinden, war Ines Pöschel überzeugt. Abgesehen von den technischen und rechtlichen Risiken einer elektronischen Fernabstimmung während der Generalversammlung sah sie eine grosse Gefahr, dass sich Chatrooms etablieren, in denen Aktionäre, ohne sich persönlich erkennen geben zu müssen, auf Distanz Stimmungsmache betreiben respektive die Generalversammlung unter Umständen unnötig verlängern. Kann man dagegen seine Stimme im Vorfeld online und zeitnäher abgeben, erfolgt die Stimmabgabe tendenziell auf einem besseren Informationsstand als bei der schriftlichen Instruktionerteilung und ist zeitlich und örtlich ungebunden möglich, was die Qualität erhöhen würde, meinte Ines Pöschel.

Dominique Biedermann wies darauf hin, dass der Anteil der Dispo-Stimmen in der Schweiz gross und die GV-Teilnahme relativ gering ist. Mit der elektronischen Fernabstimmung will die Minder-Initiative die GV-Beteiligung erhöhen, insbesondere unter ausländischen Aktionären. Bei grossen börsenkotierten Unternehmen stammen mehr als die Hälfte der Stimmen aus dem Ausland. Meist sind diese Stimmen nicht eingetragen – auch wegen der Bankgebühren, die durch die Eintragung und Stimmabgabe anfallen. Dominique Biedermann rechnete denn auch nicht damit, dass die elektronische Fernabstimmung das Problem lösen wird und zu einer höheren Stimmbeteiligung ausländischer Aktionäre führt. Die ausländischen Aktionäre nutzen schon heute die elektronischen Voting-Plattformen von ISS oder anderen Anbietern für die Stimmabgabe.

Roby Tschopp führte aus, dass Actares ebenso wie Ethos die Traktanden im Vorfeld der GV studiert, aber kaum Bedarf sieht, während der GV live abzustimmen. Er bedauerte allerdings, dass die Meinungen an der GV schon gemacht seien und somit kaum mehr eine meinungsbildende Debatte über traktandierete Geschäfte analog einer politischen Abstimmung stattfindet.

### **Unmittelbarere Publikation des GV-Protokolls**

Der indirekte Gegenvorschlag sieht vor, dass das Protokoll deutlich schneller als bisher üblich veröffentlicht wird und präzisere Aussagen über die Abstimmungsergebnisse macht.

Ines Pöschel vertrat die Ansicht, dass die offene Handabstimmung dennoch zulässig ist, sich der Verwaltungsrat aber gut überlegen muss, ob er eine solche noch möchte. Sie riet, sich in diesen Fällen vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter zuhanden des Protokolls Auskunft über die Stimmen geben zu lassen, die er vertritt – sei es in Worten oder in Zahlen. Sie machte darauf aufmerksam, dass dies an einzelnen

Generalversammlungen bereits so gehandhabt wird und Transparenz schafft, ohne dass gleich Televoting eingesetzt werden muss.

Dominique Biedermann begrüßte, dass der indirekte Gegenvorschlag in diesem Punkt die Aktionärsrechte stärker verbessere als die Minder-Initiative, die dazu keine Forderung formuliert, was auch Roby Tschopp bedauerte. Dominique Biedermann stellte fest, dass immer noch viele Unternehmen das Protokoll lediglich am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auflegen und gegen 40% der grössten Unternehmen keine präzisen Resultate veröffentlichen und sie lediglich umschreiben, z.B. «der Antrag wurde mit grosser Mehrheit angenommen». Daraus ist nicht ersichtlich, wie viele Gegenstimmen es gab. Für Ethos ist dies wichtig zu wissen, weil sie es als Signal werten, dass den Anträgen des Verwaltungsrats mehr oder weniger Widerstand entgegengebracht wurde.

Ines Pöschel regte vor diesem Hintergrund an, relativ schnell ein Resultatprotokoll zur Verfügung zu stellen und das Detailprotokoll mit allen Voten zu einem späteren Zeitpunkt folgen zu lassen. Ethos wäre mit einer solchen Lösung geholfen, meinte Dominique Biedermann. Für Ethos spielen die effektiven Abstimmungsergebnisse eine Rolle, weil sie nur so nachvollziehen können, wie viele Aktionäre sie von ihren Stimmempfehlungen überzeugen konnten. Da Ethos selbst nur an wenigen Generalversammlungen teilnimmt, ist es für sie wichtig zu wissen, ob nun lediglich 5% eine Dechargée abgelehnt haben oder ob es 20% waren. Roby Tschopp bestätigte, dass Actares diesbezüglich dasselbe Bedürfnis hat.

### **Verstärkte Aktionärsrechte hinsichtlich Salär- und Entschädigungskompetenz**

Auf die Frage, was für die betroffenen Unternehmen die markantesten Folgen sind, wenn die Minder-Initiative angenommen wird respektive der Gegenvorschlag in Kraft tritt, meinte Stefan Knobloch, dass sie sich in beiden Fällen den Anpassungsbedarf auf Stufe Statuten, Vergütungsreglemente und Kompensationspläne überlegen müssen. Wird der Gegenentwurf zum Recht, sind die Vorgaben relativ klar. Die Gesellschaften müssen sich die Frage stellen, ob sie die Generalversammlung verbindlich oder konsultativ über die Vergütung der Geschäftsleitung abstimmen lassen wollen und dies dementsprechend in den Statuten verankern.

Was jedoch im Fall einer Annahme der Minder-Initiative vorzukehren ist, lässt sich schwierig sagen, meinte Stefan Knobloch, da deren Umsetzung noch etwas unklar ist. Er empfahl den Unternehmen, in diesem Fall Lobbyarbeit in Bern zu betreiben, um zu vermeiden, dass die Gesetzgebung derart gestaltet wird, dass Unternehmen aus der Schweiz abwandern respektive wegen der Gesetzgebung nicht mehr in die Schweiz kommen. Lobbyarbeit erachtete er vor allem wichtig, um die strafrechtliche Bestimmung zu mindern oder wegzubedingen.

Juristisch gesehen, hielt es auch Roby Tschopp für unschön, dass jede Änderung im Vergütungssystem eine Anpassung der Statuten erfordert, wies aber darauf hin, dass schon heute nahezu jährlich Statutenänderungen nötig sind wegen Kapitalherabsetzungen oder -erhöhungen oder der Ausschüttung aus den Reserven. Er zeigte sich aber überzeugt, dass sich ein juristischer Weg finden lässt, um diesen Aspekt automatisch jedes Jahr zu traktandieren und dies beispielsweise in einem Anhang zu den Statuten zu regeln.

Stefan Knobloch hielt weniger die Frage, in welchem Dokument das Vergütungsreglement letztlich steht und wie aufwendig entsprechende Änderungen sind, für relevant als vielmehr die Frage, wie zukünftig mit dem Management umgegangen werden soll. Wenn ein Unternehmen ein Geschäftsleitungsmitglied anstellt, kann es ihm nämlich nicht sagen, was es ihm effektiv bezahlen kann. Stefan Knobloch hielt es für problematisch, ob sich Manager überhaupt noch von den betroffenen Unternehmen anstellen lassen und diesem Risiko aussetzen wollen. Er schloss nicht aus, dass sie dies nur noch gegen eine entsprechende Prämie tun werden für den Fall, dass die Entschädigung von der Generalversammlung abgelehnt wird. Es stellt sich auch die Frage, ob damit nicht grundsätzlich gegen das Arbeitsmarktrecht verstossen wird, das jedem Arbeitnehmer, also auch dem Management, das Recht auf einen Lohn zuspricht.

Christian Stiefel sah in der Bestimmung der zwingenden und bindenden Kompetenz der Generalversammlung über die Geschäftsleitungssaläre zu entscheiden, eine starke «Giftpille» der Minder-Initiative. Für problematisch hielt er auch die Verwässerung der Verantwortlichkeit im Unternehmen. Auch nach Annahme der Minder-Initiative hätte der Verwaltungsrat die unentziehbare und unübertragbare Kompetenz der Geschäftsführung, während die Generalversammlung die Löhne beschliesse. Diese Diskrepanz, so war er überzeugt, schwächt unweigerlich die Unternehmen respektive schadet ihnen. Der indirekte Gegenvorschlag sieht da zumindest die Möglichkeit einer Konsultativabstimmung vor, die das Problem teilweise entschärft.

Ein weiteres Problem im Entschädigungsbereich ortete Christian Stiefel im totalen Verbot der Antrittsprämie. Dieses erweist sich als kritisch, da die meisten Führungspersonen in Unternehmen, zeitlich gebundene Vergütungen erhalten. Die Minder-Initiative verunmöglicht es nun Unternehmen, solche Führungspersonen dementsprechend abzulösen. Dies führt de facto zu einer Immobilisierung des Arbeitsmarktes in gewissen Bereichen, nimmt es doch Unternehmen die Möglichkeit, die Führungspersonen anzustellen, die es braucht. Der Gegenvorschlag gewährt den Aktionären ein Mitspracherecht hinsichtlich Antrittsprämien insofern, als sie über die Kriterien eines Vergütungsreglements abstimmen können.

Für Ethos war die Tatsache, dass der Gegenentwurf den Aktionären das Recht gibt, über das Vergütungssystem als Ganzes abzustimmen, ausschlaggebend, die Minder-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, da diese lediglich vorsieht, dass Aktionäre im Nachhinein über die effektive Entschädigung abstimmen können. Dominique Biedermann wies darauf hin, dass die Schweiz das einzige Land weltweit wäre, wo die Aktionäre über die Entschädigungssumme abstimmen können, während sie bis anhin fast das einzige Land ist, wo die Aktionäre gar keine diesbezüglichen Rechte hatten. Diese extreme Umkehr würde sich seines Erachtens nachteilig auf den Finanzplatz Schweiz auswirken.

Lehnt die Generalversammlung die Vorlage über die Vergütungen ab, stimmen die Entschädigungen nicht mehr mit den Statutenbestimmungen über den Erfolgs- und Beteiligungsplan überein, womit der GV-Beschluss anfechtbar wird. Um solche Situationen zu vermeiden, ging Stefan Knobloch davon aus, dass Unternehmen die Statutenbestimmungen oder das Vergütungsreglement möglichst zahnlos formulieren werden, um es für jedes Budget kompatibel zu machen und zu vermeiden, dass der Budgetbeschluss der Generalversammlung gegen Gesetz, Statuten oder

Vergütungsreglement verstösst. Wenn ein Antrag auf eine bestimmte Summe abgelehnt wird, ist es seines Erachtens nicht möglich, einen zweiten Antrag mit einer tieferen Vergütung vorzubringen. In diesem Fall hätte man eine Nullrunde, was bedeuten würde, dass die Publikumsgesellschaft eine neue Generalversammlung mit diesem Traktandum einberufen müsste.

Christian Stiefel bestätigte, dass sich die betroffenen Unternehmen beginnen, intensiv mit der Thematik der Umsetzung der Minder-Initiative auseinanderzusetzen. Wird die Minder-Initiative angenommen, besteht allerdings noch ein gewisser zeitlicher Spielraum, da davon auszugehen ist, dass es für die Umsetzung eine Übergangsregelung geben wird. Ines Pöschel ergänzte, dass die betroffenen Unternehmen so oder so komplette Statutenrevisionen vornehmen müssen.

### **Minder-Initiative schadet Unternehmensstandort Schweiz**

Christian Stiefel wiederholte, dass ein praxistaugliches Aktienrecht aus Sicht der Gesellschaft ein extrem wichtiger Standortfaktor ist und bei einer Überprüfung des Standortes dementsprechend angeschaut wird. Medienberichten zufolge stehen andere Länder bereits in den Startlöchern, um bei hiesigen Unternehmen vorzusprechen. Unternehmen werden ihren Sitz zwar nicht von heute auf morgen verlegen, aber sie werden zumindest bei zukünftigen Investitionen überlegen, ob sie in ein Land investieren wollen, wo die wirtschaftsverträglichen Rahmenbedingungen auf Dauer unsicher sind. Er hielt es denn auch für falsch zu meinen, man könne quasi straflos die Rahmenbedingungen verschlechtern. Er befürchtete dementsprechend Auswirkungen auf den Unternehmensstandort Schweiz und damit auf den Werkplatz Schweiz. Zudem erachtete er eine mögliche Annahme der Minder-Initiative in der aktuellen Situation als fatal, weil die Schweiz schon in anderen Bereichen unter Druck vom Ausland steht. Er warnte davor, nun quasi hausgemacht diesen Druck unnötig zu erhöhen. Er vertrat die Meinung, die Initiative im Interesse aller abzulehnen, damit der indirekte Gegenvorschlag in Kraft treten kann.

Auf die Frage, ob die Annahme der Minder-Initiative der Abzockerei tatsächlich Einhalt gebietet, meinte Roby Tschopp, dass diese Hoffnungen kurzfristig vermutlich nicht erfüllt werden. Angesichts der geringen Stimmbeteiligung an Generalversammlungen, sei man weit von einer Mehrheit entfernt, die sich gegen einen konsultativen Abstimmungsbericht aussprechen. Mit der Minder-Initiative muss das Thema nun aber immerhin zwingend traktandiert werden. Er hoffte, dass so zumindest erreicht werden kann, dass die schweizerischen Pensionskassen ihre Stimmen wahrnehmen. Dies hielt er nicht nur in der Vergütungsfrage für wichtig, sondern ganz allgemein hinsichtlich der Corporate Governance. Obschon die Minder-Initiative zu weit geht und zu schnell kommt, schloss er nicht aus, dass andere Länder dem Beispiel der Schweiz folgen.

Dominique Biedermann erachtete den Gegenvorschlag als effizientes Instrument, um der Abzockerei Einhalt zu gebieten, da die Aktionäre damit über das Vergütungssystem abstimmen können. Er wies darauf hin, dass neu bereits mit 0,25% des Kapitals einen Antrag stellen kann, um das System zu ändern. Lehnen beispielsweise im einen Jahr 30 bis 40% der Stimmen ein Vergütungssystem ab, können sie im darauf folgenden Jahr einen Antrag auf Änderung des Systems stellen. Damit können Aktionäre Druck auf die Unternehmen ausüben, war Dominique Biedermann überzeugt.

## **Skeptische Prognosen zum Abstimmungsresultat**

Stefan Knobloch gab seinem Wunschszenario, dass die Minder-Initiative abgelehnt und das Referendum ergriffen wird, keine Chance. Auch Ines Pöschel äusserte Bedenken, dass es den Gegnern der Initiative trotz sehr viel Aufklärungsarbeit im emotional geführten Abstimmungskampf gelingen wird, viele Stimmen zu machen. Christian Stiefel zeigte sich etwas zuversichtlicher, dass mit der intensiven Aufklärungsarbeit verständlich gemacht werden kann, dass die Minder-Initiative für die Schweizer Wirtschaft schlecht ist und eine derartige Verschlechterung des Aktienrechts jeden Einzelnen treffen kann. Er betonte überdies, dass SwissHoldings bei einer Ablehnung der Minder-Initiative kein Referendum ergreifen wird. Auch Dominique Biedermann gab sich optimistischer. Für ihn war es wichtig, in der verbleibenden Zeit vor der Abstimmung den Aktionären die Vorteile des Gegenvorschlags aufzuzeigen, zumal alle Stimmbürger direkt oder indirekt über ihre Pensionskasse Aktionäre sind. Um von diesen Vorteilen zu profitieren, muss man gegen die Minder-Initiative stimmen. Roby Tschopp vertrat ebenfalls die Meinung, dass die Art, wie die Abstimmungskampagne auf beiden Seiten geführt wird, wichtig für deren Ausgang ist. Er bedauerte, dass die emotionale Diskussion von den konkreten Punkten ablenke und warnte davor, das Stimmvolk in eine Ecke drängen zu wollen. Er ging davon aus, dass die Initiative das Rennen machen kann.